Reformierte
Kirche Klingnau

Reformierte
Kirche Koblenz

Vertrag

über den Zusammenschluss

der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Döttingen-Klingnau-Kleindöttingen

und

der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Koblenz

zur

Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Aare-Rhein

auf den 1. Januar 2028

I PRÄAMBEL

1. Ausgangslage

Der Zusammenschluss der Kirchgemeinden Döttingen-Klingnau-Kleindöttingen und Koblenz ist das Resultat eines langen Prozesses der Zusammenarbeit. Seit 2012 haben die Kirchgemeinden durch „Zäme-Gottesdienste“ und gegenseitige Ferienvertretung mit den Pfarrpersonen zusammengearbeitet. Beide Kirchgemeinden nehmen auch an den regionalen Gottesdiensten „Kirche unterwegs“ teil. In derselben Zeitspanne bilden Mitglieder beider Kirchgemeinden einen grossen Teil des Projektchors „Zeitweise“.

Seit knapp drei Jahren wird das Pfarramt beider Kirchgemeinden gemeinsam von einem Pfarrehepaar besetzt, was die Zusammenarbeit zusätzlich stärkt. Seit diesem Zeitpunkt gibt es auch einen gemeinsamen zweiten Bund in der Zeitschrift „reformiert.“

Der Zusammenschluss ist eine natürliche Entwicklung, die es ermöglichen soll, dass die Kirche für die reformierte Bevölkerung im künftigen Kirchgemeindegebiet in einer Zeit des fortlaufenden Mitgliederrückgangs sowie zunehmend knapper finanzieller Ressourcen weiterhin präsent und lebendig bleibt.

2. Prozessverlauf

Zusammen mit der Gemeindeberatung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau wurden geeignete Massnahmen geprüft und festgelegt.

An den jeweiligen Kirchgemeindeversammlungen im November 2025 haben die teilnehmenden Mitglieder der beiden Kirchgemeinden der Prüfung eines Zusammenschlusses zugestimmt.

Eine Steuerungsgruppe setzte sich aus den Mitgliedern beider Kirchgemeinden zusammen. Es wurden fünf interne Arbeitsgruppen aus Mitgliedern beider Kirchenpflegen gebildet, um den Prozess der Kooperation und des Zusammenschlusses zu leiten.

3. Ergebnis der gemeinsamen Prüfung mit dem Kirchenrat

Nachdem die Kirchgemeindeversammlungen beider Vertragsgemeinden im August 2026 der Ausarbeitung eines Vertrages über den Zusammenschluss zugestimmt hatten, wurde dieser erstellt und von beiden Kirchenpflegen an den Kirchenrat zur Vorprüfung überwiesen.

Der Kirchenrat hat am 22. Oktober 2026 den vorliegenden Vertrag zustimmend zur Kenntnis genommen. Er kann den Kirchgemeindeversammlungen der beiden Vertragsgemeinden zur Annahme vorgelegt werden.

II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

4. Zweck

Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Döttingen-Klingnau-Kleindöttingen und die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Koblenz schliessen sich per 1. Januar 2028 zur neuen Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Aare-Rhein zusammen.

5. Gegenstand des Vertrages

Der vorliegende Vertrag regelt den Zusammenschluss der beiden Vertragsgemeinden.

6. Rechtsgrundlagen

Grundlage für diesen Vertrag bilden §5 Abs. 1-3 des Organisationsstatuts (OS, SRLA 1.1-1) sowie §13 Abs. 1-4, §104 Abs. 1 Ziff. 12, §108 Abs. 1 Ziff. 5 der Kirchenordnung (KO, SRLA 1.2-1) der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (Reformierte Landeskirche Aargau).

7. Verfahren

Damit der Zusammenschluss gemäss dem vorliegenden Vertrag in Rechtskraft erwachsen kann, müssen folgende Verfahrensschritte eingehalten werden:

a) Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen beider Vertragsgemeinden über den Zusammenschluss sowie über den Vertrag über den Zusammenschluss;
b) Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Vertragsgemeinden mit Fristansetzung für allfälliges fakultatives Referendum;
c) Antrag des Kirchenrates zuhanden der Synode;
d) Beschluss der Synode zum Zusammenschluss der Vertragsgemeinden.

Sofern ein Referendumsbegehren gestellt wird, gelten die Bestimmungen über das fakultative Referendum (§§ 152 und 154 KO).

8. Treuepflicht

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich – nach dem Beschluss ihrer jeweiligen Kirchgemeindeversammlung zum Zusammenschluss und zum Vertrag über den Zusammenschluss – den Prozess des Zusammenschlusses zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

Die einzelnen Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Beschluss durch die eigenen Kirchgemeindeversammlungen den anderen Vertragsgemeinden im Voraus zur Vernehmlassung zuzustellen:

a) Übernahme von neuen Aufgaben;
b) Erlass oder Änderung von Reglementen;
c) Änderungen von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen;
d) Wichtige personelle Änderungen;
e) Veräusserung von Finanzvermögen.

III BESTIMMUNGEN FÜR DIE NEUE KIRCHGEMEINDE

9. Rechtsnachfolge

Mit dem Zusammenschluss der Vertragsgemeinden zum 1. Januar 2028 tritt die neue Kirchgemeinde als Rechtsnachfolgerin in alle Rechtsverhältnisse der bisherigen Kirchgemeinden ein und übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

10. Name

Der Name der neuen Kirchgemeinde lautet:

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Aare-Rhein

11. Gebiet und Mitgliedschaft

Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Aare-Rhein umfasst das Gebiet und die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinden Döttingen, Klingnau, Ortsteile Eien, Kleindöttingen und Burlen der Einwohnergemeinde Böttstein, Koblenz, Full-Reuenthal, Leibstadt, Ortsteile Felsenau und Gippingen sowie wenige Teile des Ortsteils Leuggern der Einwohnergemeinde Leuggern.

12. Reglemente und Organisationsstrukturen

Für die neue Kirchgemeinde gelten bis zu einer allfälligen Anpassung weiterhin die Reglemente und die Organisationsstrukturen der bisherigen Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Döttingen-Klingnau-Kleindöttingen und Koblenz.

13. Personal

Das gesamte Personal der beiden Vertragsgemeinden wird mit den bestehenden Pensen in die neue Kirchgemeinde übernommen.

Stellenplan gemäss Anhang

Aus der Übernahme ergibt sich kein Anspruch auf Bestandsschutz oder Besitzstandswahrung. Soweit nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt, gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der neuen Kirchgemeinde.

IV BESTIMMUNGEN IM HINBLICK AUF DEN ZUSAMMENSCHLUSS

14. Wahlen für den Rest der Amtsperiode bis 31. Dezember 2030

Nach rechtskräftig erfolgter Zustimmung der Vertragsgemeinden zum Zusammenschluss sowie dem vorliegenden Vertrag findet am 18. November 2027 eine gemeinsame Kirchgemeindeversammlung statt. Dort werden Wahlen für die laufende Amtsperiode für folgende Ämter durchgeführt:

- Präsident oder Präsidentin der Kirchenpflege
- Kirchenpflege mit sieben ehrenamtlichen Mitgliedern (inklusive Präsidium)
- Rechnungsprüfungskommission mit drei Mitgliedern
- Mitglieder der Synode

Die gewählten Mitglieder der oben aufgeführten Behörden treten ihr Amt am 01. Januar 2028 an. Das Ergebnis der Wahlen steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Synode zum Zusammenschluss (§ 104 Abs. 1 Ziff. 12 KO).

15. Finanzhaushalt

15.1. Finanzielle Ausgangslage in den Gemeinden (Bestandsaufnahme Aktiven und Passiven)

Für die Zeit der laufenden Verhandlungen über den Zusammenschluss und als Grundlage für den Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen beider Vertragsgemeinden wird auf die Bestandsrechnungen beider Vertragsgemeinden am Stichtag 31. Dezember 2025 Bezug genommen. Für den Zusammenschluss der Vertragsgemeinden selbst gelten die Bestandsrechnungen beider Vertragsgemeinden per 31. Dezember 2027. Diese sind dem Vertrag über den Zusammenschluss nach Annahme umgehend beizufügen und gelten als integrierender Bestandteil des Vertrags.

15.2. Rechnungen 2027 und Voranschlag 2028

Beide Vertragsgemeinden sorgen für einen ordnungsgemässen Abschluss des Rechnungsjahres 2027. Die beiden Rechnungen werden 2028 von der ordentlichen Sommer-Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde genehmigt.

Nach rechtskräftig erfolgter Zustimmung der Vertragsgemeinden zum Zusammenschluss sowie dem vorliegenden Vertrag wird an der unter Ziff. 14 genannten gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung der Voranschlag der neuen Kirchgemeinde für das Jahr 2028 beschlossen.

16. Steuern

16.1. Steuerfuss

Der Steuerfuss der Kirchgemeinde Döttingen-Klingnau-Kleindöttingen beträgt vor dem Zusammenschluss 24 % und derjenige der Kirchgemeinde Koblenz 22 %.

Zusammen mit dem Voranschlag für das Jahr 2028 wird der unter Ziffer 14/15.2 genannten gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung ein Steuerfuss von 24% zum Beschluss unterbreitet.

16.2. Steuerausstände

Die Steuerausstände in den beiden Vertragsgemeinden werden der neuen Kirchgemeinde zum Inkasso überlassen. Als Stichtag für den Betrag der Steuerausstände wird der Tag vor dem Zusammenschlussdatum festgelegt (Stichtag: 31. Dezember 2027).

17. Liegenschaften

Sämtliche Liegenschaften der beiden Vertragsgemeinden gehen auf die neue Kirchgemeinde über.

Die grundbuchamtlichen Übertragungen erfolgen nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses; dafür besteht ein Zeitfenster von bis zu sechs Monaten.

Döttingen-Klingnau-Kleindöttingen:

Politische Gemeinde Kulturart, Gebäude	Finanz-/ Verwaltungs-Vermögen	Parz.-Nr.	Parz. Fläche m^2	Gebäude - Nr.	Baujahr	Gebäude volumen nach AGV	Anmerkungen
Kirche und Kirchgemeinde-haus Kirchweg 14 5313 Klingnau	VV	1457	4488	412	1935/ 1971	4693	
Pfarrhaus Kirchweg 16 5313 Klingnau	VV	“	—	554	1953	1434	in Vermietung
Garage Kirchweg 16 5313 Klingnau	VV	“	—	747	1953	—	in Vermietung
Casa Blu Wiesenweg, 5313 Klingnau	VV	“	—	1296	1999	—	im Baurecht unentgeltlich an Cevi bis 2040
Böttstein, Acker-Wiese-Weide Läbchue, 5314 Kleindöttingen	FV	961	4377	—	—	—	Verpachtet bis 31.12.2026, läuft bei Nichtkündigung zwei Jahre weiter

Koblenz:

Politische Gemeinde Kulturart, Gebäude	Finanz-/ Verwaltungs-Vermögen	Parz.-Nr.	Parz. Fläche m^2	Geb. Nr.	Baujahr	Gebäude volumen nach AGV	Anmerkungen
Kirche Bahnhofstrasse 7 5322 Koblenz	VV	958	3069	219	1939	1679	Die Glocke ist eine Leihgabe von der Kirchgemeinde Schlieren
Mehrzweckgebäude RefTreffPunkt Bahnhofstrasse 7 5322 Koblenz	VV	958	—	714	2014	506	
Pfarrhaus Langfohren-strasse 24 5322 Koblenz	VV	1253	1160	501	1979	1454	

Die Eigentumsübertragungen der Liegenschaften beider Vertragsgemeinden auf die neue Kirchgemeinde werden separat geregelt.

18. Umsetzung

18.1. Zuständigkeit

Die Umsetzung dieses Vertrages obliegt bis zum 31. Dezember 2027 den Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden. Ab dem 1. Januar 2028 ist die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde für die Umsetzung zuständig.

18.2. Mitwirkung

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich zur umfassenden Mitwirkung (Beschaffung der notwendigen Unterlagen, Leistung von Unterschriften etc.) durch deren Kirchenpflegen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19. Verfahren bei Differenzen

Zur Beseitigung von Unstimmigkeiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird für den Zeitraum bis 31. Dezember 2027 der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche als Vermittler eingesetzt. Vorbehalten bleiben die ordentlichen Rechtsmittel.

20. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt in Kraft, sobald sämtliche unter Ziff. 7 beschriebene Verfahrensschritte abschliessend durchlaufen worden sind.

21. Kostentragung und Vertragsexemplare

Die mit dem Zusammenschluss in Zusammenhang stehenden Kosten werden von den Vertragsparteien je hälftig getragen.

22. Anhänge

- Stellenplan
- Bestandsrechnungen beider Vertragsgemeinden per 31. Dezember 2025
- Bestandsrechnungen beider Vertragsgemeinden per 31. Dezember 2027

UNTERSCHRIFTEN UND BESCHLUSSVERMERKE

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Döttingen-Klingnau-Kleindöttingen

Ort und Datum

Unterschriften

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Koblenz

Ort und Datum

Unterschriften

Genehmigt mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Döttingen-Klingnau-Kleindöttingen vom 13. November 2026

Genehmigt mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Koblenz vom 19. November 2026

Vertragserarbeitung:
Koblenz und Klingnau, 19. September 2026, 12 Uhr

Der Vertrag wird durch den Rechtsdienst der Landeskirche noch überprüft.